

Die Gemeinde Hohenaltheim

erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes unter Hinweis auf § 126 des Bundesbaugesetzes folgende

### S a t z u n g

#### über die Straßenbenennung und Hausnumerierung

##### § 1

#### Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- 1) Die Straßennamen werden von der Gemeinde bestimmt. Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Numerierung der Gebäude erfolgt in der Regel von der Ortsmitte her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- 2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauseingang oder der Haupteingang des Grundstücks befindet. Ausnahmen werden von der Gemeinde festgesetzt.
- 3) Gebäude abseits einer Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße numeriert.

##### § 2

#### Gebäudenumerierung

- 1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3) Für ein Anwesen wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt, und zwar auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

##### § 3

#### Zuteilung der Hausnummern

- 1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau hergestellt ist, aus dringenden Gründen ausnahmsweise schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so erfolgt die Zuteilung der Hausnummer von Amts wegen. Für Gebäude, die von der generellen Umnumerierung betroffen sind, werden die Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
- 2) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann, oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Ausführung der Hausnummernschilder

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnumerierung ist die von der Gemeinde festgelegte Form des Hausnummernschildes zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder

- 1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder ist Sache der Gemeinde.
- 2) Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigten Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßennamen- und Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- 1) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen Verpflichteten.
- 2) Die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder hat durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen Verpflichteten auf seine Kosten zu erfolgen.
- 3) Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden und von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z. B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei einem Vorgarten kann das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens angebracht werden, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar ist.
- 4) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann zur Auflage gemacht werden, daß an geeigneter Stelle ein Hinweisschild angebracht oder aufgestellt wird.
- 5) Die Hausnummernschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Sie müssen erneuert werden, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind.

§ 7

Verpflichtete

- 1) Die Verpflichtung nach §§ 5 und 6 trifft
  - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
  - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
  - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
- 2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- 3) Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenaltheim ....., den 16. März 1981.



*[Handwritten Signature]*  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

(BekV. vom 3. März 1959, GVB1 S. 121)

Diese Satzung wurde am ~~17. März~~ <sup>März</sup> 1981 in der Gemeindekanzlei zur  
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Ge-  
meindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am ~~17. März~~ 1981  
angeheftet und am 9. April 1981 wieder entfernt.

8861 Hobenaltheim . . . , den 9. April 1981 . . .

 . . .  
(Erster Bürgermeister)

